

Institutionelles Schutzkonzept der Kirchengemeinde St. Marien, Wittingen

gemäß der Rahmenordnung -Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020

1. Zielstellung und Grundlagen für das Schutz- / Präventionskonzept

Die Kirchengemeinde St. Marien, Wittingen verfolgt mit diesem Schutzkonzept die Sicherung einer „Kultur der Achtsamkeit“ gegenüber allen, besonders gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene müssen diese Haltung in allen unseren Veranstaltungen und Angeboten spüren und erleben können. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn Ihnen bei uns oder anderswo Gewalt in jedweder Form angetan wird. Der

Kirchenvorstand ist für das Schutzkonzept verantwortlich, für die Umsetzung des Schutzkonzeptes sind die Präventionsbeauftragten Frau Angelika Graczyk Frau Ute Wärmer und Herr Pfarrer Mieczyslaw Kamionka verantwortlich, sofern er nicht selbst der Grund der Beschwerde ist. Sie stellen

sicher, dass Instrumente des Schutzkonzeptes bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung sachgemäß verwendet und dass Abläufe im Prozess der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung eingehalten werden. Alle Mitarbeitenden sind im Umgang mit dem jeweiligen Schutzkonzept der Einrichtung entsprechend zu schulen. Die Präventionsbeauftragten sind bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung zu informieren und bei Gefährdungsrisiko Prozessverantwortliche. Sie initiieren bei Bedarf interdisziplinäre Beratungs-Settings und sichern die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt sind von der Leitung wahrzunehmen.

2. Persönliche Eignung

Die Menschen, die Verantwortung in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen, sind die wichtigsten Träger kirchlicher Tätigkeiten. Haupt- oder ehrenamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden.

Um diese Aufgabe in guter Weise leisten zu können, verpflichten wir uns

- * die Prävention von sexualisierter Gewalt mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer wieder zu thematisierten, vor allem bei Erstgesprächen,
- * unser Schutzkonzept wie auch die Präventionsordnung des Bistums Hildesheim öffentlich zugänglich zu machen und jedem und jeder ehrenamtlich Tätigen auszuhändigen,
- * von jeder und jedem Hauptamtlichen bei Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis und den unterschriebenen Verhaltenskodex einzufordern, bei jeder und jedem Ehrenamtlichen ist ein erweitertes Führungszeugnis und den unterschriebenen Verhaltenskodex einzufordern, wenn sie regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder die Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten

- es ist dafür Sorge zu tragen, dass jede und jeder Ehrenamtliche an einer Fortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnimmt und die dort unterschriebene Selbstauskunft und Kinder- und Jugendschutzerklärung im Pfarrbüro vorlegt bzw. dort unterschreibt. Alle Mitarbeitende, auch Hauptamtliche, benötigen die Präventionsfortbildung. Diese muss nach mindestens 5 Jahren aufgefrischt werden.
- die notwendigen Unterlagen unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu dokumentieren.

Für die Einholung des erweiterten Führungszeugnisses ist den Ehrenamtlichen eine Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit auszuhändigen, die zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Auf das Führungszeugnis kann bei einer kurzfristigen Vertretung verzichtet werden, in diesem Fall ist die Selbstauskunft, die Kinder- und Jugendschutzerklärung und das Unterzeichnen des Verhaltenskodexes ausreichend.

3. Verhaltenskodex

Als kirchlicher Rechtsträger sind wir verpflichtet, klare spezifische Regeln auszuarbeiten. Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in unserer Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von Beschwerdewegen. Vor allem gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit den anvertrauten Personen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich diesem Verhaltenskodex.

3.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen. Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

3.2 Interaktion, Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein. Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

3.3 Veranstaltungen und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

3.5 Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

3.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten. Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

3.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

3.8 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.

- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten. - Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen. - Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. – Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz.

Die Verantwortlichen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sollen sich selbst immer wieder an das Ziel, sichere Räume zu schaffen, erinnern.

Zum anderen sollen Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene und Personensorgeberechtigte darüber informiert werden, wie Kinderschutz umgesetzt werden soll. Dazu gehört auch, dass bekannt ist, an wen man sich wendet, wenn Unrecht zugefügt wurde. Denn verbindliche und bekannte Beschwerdewege machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden. Dabei muss klar vermittelt werden:

Es ist gewollt, dass man schnell Meldung macht, wenn sexuelle Gewalt ausgeübt wird. Und wer sich meldet, findet ein offenes Ohr!

konkreter Handlungsleitfaden:

- Eine Beschwerde oder eine Meldung wird umgehend der Präventionsfachkraft und/oder dem Pfarrer mitgeteilt.
- Die Präventionsfachkraft und der Pfarrer beraten die möglichen nächsten Schritte unter Berücksichtigung der vom Bistum Hildesheim herausgegebenen Handlungsleitfäden und leiten diese entsprechend ein.
- Vor allem im Bereich sexualisierter Gewalt nehmen die Präventionsfachkraft und der Pfarrer Kontakt zu einer externen Beratungsstelle zwecks weiterer Beratung und Prüfung der Lage auf.
- Auf diesen konkreten Weg werden alle Gremien und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingewiesen, um Unkenntnis und unsachgemäßes Verhalten möglichst zu vermeiden.
- Auf der Homepage wird eine eigene Kategorie Prävention eingerichtet, unter der sowohl das Schutzkonzept als auch der Verhaltenskodex und die Beschwerdewege zu finden sind. Außerdem wird dort auf die Präventionsfachkraft und diverse Beratungsstellen hingewiesen.
- Die Kontaktdaten der Präventionsfachkraft und des Pfarrers werden an Orten, an denen sich Gruppen häufig aufhalten, sichtbar veröffentlicht.
- Beschwerdefälle sind formlos zu dokumentieren und von den Gesprächspartnern zu unterschreiben. Die Gesprächsnotizen sind im Pfarrbüro zu hinterlegen.
- Bei allen Veranstaltungen räumen wir den Teilnehmenden einen angemessenen Raum zur Rückmeldung ein. Die jeweiligen verantwortlichen Leiterinnen und Leiter nutzen dies zur Reflexion der eigenen Arbeit.

Präventionsfachkräfte in unserer Pfarrgemeinde vor Ort:

Frau U. Wärmer
Straße : Feldgarten 8
Ort : 29369 Ummern
E-Mail: thomaswaermer@aol.com

Frau A. Graczyk
Straße : Bromerstr. 21
Ort : 29378 Wittingen
E-Mail: gratsche@web.de

Beratungsstellen:

Nummer gegen Kummer:

Telefon: 116111 (Mo – Sa, 14-20 Uhr), anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz

Elterntelefon:

Telefon: 0800 111 0 550 anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz (montags – freitags, 9 – 11 Uhr und dienstags + donnerstags, von 17 – 19 Uhr)

Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen:

Helmstedt, Telefon.: 05351 / 3998204; www.eheberatung-wolfsburg.de
Wolfsburg, Telefon: 05361 / 25325; www.eheberatung-wolfsburg.de

Dialog e.V. Beratung für Kinder und Jugendliche bei sexualisierter und häuslicher Gewalt
Kirchstr. 7; 38518 Gifhorn
Telefon: 05371 / 99 12 99 51 oder 05371 / 99 12 99 52
Mail: wenk.dialog@wolfsburg.de hueffmeyer.dialog@wolfsburg.de

E-

Balance - Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Goethestr. 59; 38440 Wolfsburg Telefon: 05361 / 8912300 www.dialog-wolfsburg.de

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch: Telefon: 0800 – 22 55 530 (kostenlos und anonym)
www.hilfeportal-missbrauch.de

Ansprechpersonen im Bistum Hildesheim für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim:

1. **Dr. Angelika Kramer** (Fachärztin für Anästhesie und spezielle Schmerztherapie) Domhof 10 – 11; 31134 Hildesheim
Telefon: 05121 / 35567 oder 0162 96 33 391 E-Mail: dr.a.kramer@web.de
2. **Dr. Helmut Munkel** (Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin; Psychosomatische Medizin)
Wiener Str. 1; 27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 41879577 E-Mail: hemunk@t-online.de
3. **Anna-Maria Muschik** (Diplom-Pädagogin; Supervision, Mediatorin)
Hustedter Str. 6; 27299 Langwedel
Telefon: 04235 / 2419 E-Mail: ann.muschik@klaerhaus.de
4. **Michaela Siano** (Diplom-Psychologin)
Rückenwind - Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
Kirchstr. 2; 38350 Helmstedt
Telefon: 05351 / 42 43 98 E-Mail: rueckenwind-he@t-online.de

www.praevention.bistum-hildesheim.de/helfen/beratung-bei-missbrauch

5. Qualitätsmanagement & Qualifikation)

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird veröffentlicht und ist allen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten zugänglich. Vor allem die Beratungs- und Beschwerdewege werden öffentlich sichtbar ausgehängt. Allen Mitarbeitenden wird das Schutzkonzept ausgehändigt und sie werden aufgefordert, den darin enthaltenen Verhaltenskodex zu unterschreiben.

Die aktuelle Fassung bedarf regelmäßig einer Evaluierung, Weiterentwicklung, und Überprüfung. Eine grundlegende Überprüfung und gegebenenfalls Neufassung wird im Rhythmus von fünf Jahren realisiert.

Die Ehrenamtlichen werden regelmäßig über Schulungs- und Fortbildungsangebote informiert.

6. Inkrafttreten

Dies vorliegende Schutzkonzept tritt mit der Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft.

Wittingen, den 19.05.2021

(Pfarrer Mieczyslaw Kamionka)

Stv. Vors. des KV (Klaus-Peter Haas)

Anlagen:

- Verhaltenskodex, der von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterschreiben ist.
- Handlungsanweisung „Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?“
- Handlungsanweisung „Was tun, wenn eine/ein Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?“
- Handlungsanweisung „Was tun bei der Vermutung ein/e Minderjährige/r ist Opfer sexueller Gewalt?“

Verhaltenskodex für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarrgemeinde St. Marien, Wittingen

1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen. Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

2. Interaktion, Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.

3. Veranstaltungen und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

5. Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

6. Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten. Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

7. Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

8. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten

Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen. - Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. –Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

9. Beschwerdeweg

Den im Schutzkonzept dargestellten Beschwerdeweg im Anhang habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex inkl. Beratungs- und Beschwerdeweg zur Kenntnis genommen habe und mich verpflichte, ihn zu befolgen.

Ort, Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen.

Bei grenzverletzendem Verhalten sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert.

In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Was tun, wenn eine/ein Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?



Ruhe bewahren



Wahrnehmen und dokumentieren

- Zuhören und Glauben schenken
- Grenzen, Widerstände und zwiespaltige Gefühle respektieren
- Wichtige Botschaft "Du trägst keine Schuld"
- Ich entscheide nicht über deinen Kopf "Ich werde mir Rat und Hilfe holen"
- Keinen Druck ausüben
- Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren



Besonnen handeln

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen



Hilfe holen und weiterleiten

- Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim
AnsprechpartnerIn: Dr. Angelika Kramer, Dr. Helmut Munkel, Anna-Maria Muschik, Michaela Siano
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden
Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII, Kontakt über Präventionsfachkraft des Trägers

Was tun bei der Vermutung ein/e Minderjährige/r ist Opfer sexueller Gewalt?

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend.

Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Holen Sie sich als Helfer/in daher auch Unterstützung und Hilfe!



Ruhe bewahren



Wahrnehmen und dokumentieren

- Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- Keine direkte Konfrontation mit dem TäterIn
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen



Besonnen handeln

- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt werden, und ungute Gefühle zur Sprache bringen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen



Hilfe holen und weiterleiten

- Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim
AnsprechpartnerIn: Dr. Angelika Kramer, Dr. Helmut Munkel, Anna-Maria Muschik, Michaela Siano
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden, Kinderschutzfachkraft nach §8a SGBVIII